

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma „Inkassounternehmen Ursula Bernhardt“,
eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister beim LG Oldenburg - AZ: 75 -E - CL
Erlaubnisträgerin: Ursula Bernhardt

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt übernimmt für seine Auftraggeber nach schriftlich erteiltem Auftrag den Einzug dem Grunde und der Höhe nach voraussichtlich unbestrittener Forderungen im Namen des Auftraggebers.
2. Die Beauftragung kann schriftlich, per Mail oder durch Datenübertragung erfolgen. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 5 Tagen schriftlich abgelehnt wird. Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung.
3. Nach Übernahme des Auftrags erfolgt die Bearbeitung ausschließlich durch das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt. Der Kunde darf den Schuldner nicht mehr selbst kontaktieren oder den Auftrag an andere Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte weiterreichen.
4. Die Konditionen, zu denen das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt für den Auftraggeber tätig ist, werden in einem Individualvertrag geregelt und in einem gesonderten Schreiben zu Beginn der Inkassotätigkeit dem Kunden bestätigt.
5. Die Aufträge werden nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durchgeführt. Abweichungen hiervon gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Inkassounternehmen Ursula Bernhardt und dem Auftraggeber. Der Auftrag ist wirksam bis zur Beendigung durch Erfolg oder Erwirkung des Titels.
6. Das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es stehen gesetzliche Bestimmungen entgegen.

§ 2 Durchführung des Inkassoauftrages

1. Bei der Auftragserteilung übergibt der Kunde sämtliche Unterlagen (Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Mahnungen, Schriftverkehr mit dem Schuldner u. ä.) **in Kopie** an das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt. Das Inkassounternehmen ist berechtigt, alle Unterlagen einzuscannen und diese danach zu vernichten. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden eingehalten.
2. Die Inkassotätigkeit vom Inkassounternehmen endet entweder mit dem Einzug der Hauptforderung sowie aller Kosten und Zinsen einschließlich der Inkassovergütung oder der Uneinbringlichkeit der Forderung. Für den Auftraggeber gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr ab Beauftragung. Sollte nach dieser Frist der Vorgang noch nicht abgeschlossen sein, indem Zwangsvollstreckungsmaßnahmen noch andauern oder Zahlungen seitens des Schuldners fließen, wird das Auftragsverhältnis bis zu seiner Beendigung nach § 2 Punkt 2 Abs. 1 weitergeführt. Kündigt der Auftraggeber vor Ablauf der Frist, so ist er zur Begleichung aller aufgelaufenen Kosten und Provisionen verpflichtet, es sei denn, alle laufenden Fälle werden bis zur Beendigung nach § 2 Punkt 2 Abs. 1 weitergeführt.
3. Das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Entscheidungen über das zweckmäßigste Vorgehen im Einzelfall.
4. Das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt ist berechtigt, Teilzahlungen von maximal 6 Monaten zu vereinbaren. Bei längeren Teilzahlungswünschen des Schuldners oder bei Vergleichen, muss das Inkassounternehmen die Genehmigung des Auftraggebers einholen.

§ 3 Ausgeklagte, titulierte Forderungen

1. Das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt kann auch titulierte Forderungen vom Auftraggeber zur Bearbeitung übernehmen. Der Vertragsdauer bei der Überwachung titulierter Forderungen beträgt 12 Jahre, bei Nichtkaufleuten 2 Jahre. Danach läuft der Vertrag von Jahr zu Jahr weiter, wird er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt. Sollte es im gegenseitigen Einvernehmen zu einer vorzeitigen Kündigung kommen, sind dem Inkassounternehmen entstandene Barauslagen und Kosten durch den Auftraggeber zu ersetzen.
2. Sämtliche weiteren Kosten der Beitreibung übernimmt das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt. Im Erfolgsfall werden zunächst die angefallenen Kosten verrechnet. Vom Rest erhält das Inkassounternehmen eine Provision von 50 % (die dem Schuldner nicht belastet werden kann) zzgl. MwSt., der Rest wird an den Auftraggeber ausbezahlt.
3. Im Übrigen gilt § 1 Punkt 3. Sollten Beträge vom Schuldner an den Auftraggeber unmittelbar bezahlt werden, so ist trotzdem die Provision gemäß § 3 Punkt 2 fällig.
4. Die regelmäßigen Überwachungen erfolgen in Abhängigkeit von der Bonität des Schuldners und liegen im alleinigen Ermessen des Inkassounternehmens.
5. Die Verjährung von Zinsen wird nur auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten veranlasst, wenn der Kunde dies ausdrücklich schriftlich mitteilt.

§ 4 Geldverkehr

1. Die Verrechnung der beim Inkassounternehmen Ursula Bernhardt, beim Auftraggeber oder beim Rechtsanwalt eingehenden Gelder erfolgt grundsätzlich nach § 367 BGB. Gelder, die beim Auftraggeber eingehen, müssen dem Inkassounternehmen binnen drei Tage gemeldet werden. Versäumt der Auftraggeber diese Meldung und entstehen hierdurch Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Gehen Gelder beim Auftraggeber ein, werden evtl. die beim Inkassounternehmen entstandenen Kosten oder vereinbarte Provisionen in diesem Fall dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt ausdrücklich auch für Geldeingänge bei titulierten Forderungen.
2. Fremdgelder werden vom Inkassounternehmen auf einem Sonderbankkonto gesammelt, als solche gesondert gebucht und nach Abzug eventuell entstandener Kosten und Provisionen einmal wöchentlich an den Auftraggeber überwiesen.
3. Sollte der Auftraggeber mit Zahlungen an das Inkassounternehmen in Verzug geraten, ist das Inkassounternehmen berechtigt, vor weiterer Bearbeitung aller noch laufenden Aktien Vorschüsse zu verlangen oder mit eingehenden Geldern zu verrechnen.

§ 5 Mahnbescheidsverfahren

1. Sollten nach Beendigung der Tätigkeit vom Inkassounternehmen Ursula Bernhardt gerichtliche Maßnahmen erforderlich werden, so überprüft das Inkassounternehmen zunächst die Bonität des Schuldners. Liegen keine amtlichen Negativmerkmale vor (Eidesstattliche Versicherung, Haftbefehl zur Abgabe derselben und anhängige Insolvenzverfahren), führt das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt das gerichtliche Mahnverfahren durch, solange kein Ein- oder Widerspruch vorliegt. Liegen amtliche Negativmerkmale vor, teilt das Inkassounternehmen diese dem Auftraggeber mit. Dieser entscheidet, ob die Sache trotzdem weiterverfolgt werden soll. Das gerichtliche Mahnverfahren endet entweder ohne Streitiges Verfahren mit der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides zum Mahnbescheid (Titel) und der anschließenden Zwangsvollstreckung oder es muss - bei Widerspruch oder Einspruch - das Streitige Verfahren durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber dies wünscht. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, der vom Inkassounternehmen vorgeschlagenen Anwaltskanzlei sämtliche notwendige Vollmachten zu übergeben. Die Anwaltskanzlei kann Unterbevollmächtigte einsetzen.
2. Im Falle eines Streitigen Verfahrens hat der Auftraggeber der Anwaltskanzlei die Gebühren und Auslagen nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie die anfallenden Gerichtskosten - eventuell auch per Vorschuss - zu entrichten.

§ 6 Kosten

1. Die Kosten des Inkassoverfahrens sind dem Inkassounternehmen Ursula Bernhardt durch den Auftraggeber zu erstatten, wenn sie nicht vom Schuldner begetrieben werden können.
2. Sämtliche durchlaufenden Kosten (Auskünfte, Ämteranfragen, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten u. ä.) sind vom Auftraggeber zu bezahlen, sofern sie nicht begetrieben werden können.
3. Die Details der Kostenübernahme durch den Auftraggeber werden in einer individuellen Vereinbarung festgelegt.
4. Bei einer Insolvenz des Schuldners, werden eingezogene Gebühren bei Rückforderungen durch den Insolvenzverwalter nicht erstattet.

§ 7 Auslandsinkasso

Sollte der Auftraggeber gegen ausländische Schuldner Inkassoverfahren anstreben wollen, so wird das Inkassounternehmen Ursula Bernhardt ein entsprechendes Angebot vorlegen.

§ 8 Datenschutz

Die Aufträge werden vom Inkassounternehmen in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Auftragsbearbeitung auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermittelt werden.

§ 9 Gerichtsstand

Zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Cloppenburg, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder später werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, sondern es wird anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche vereinbart, die dem wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Umsatzsteuer

Alle in diesen Bedingungen oder in den folgenden Individualvereinbarungen genannten Beträge oder Prozentsätze (ohne die gesetzlichen Gebühren) gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 12 Geldwäschegesetz

Gemäß dem am 21.08.2008 in Kraft getretenen Geldwäschegesetz (GwG) obliegt den Inkassounternehmen als Verpflichteten die Anwendung des Gesetzes gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7, da sie „registrierte Person“ im Sinne des § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz sind. Sie müssen daher gemäß den ihnen gesetzliche obliegenden Sorgfaltspflichten ihre Vertragspartner identifizieren und die Angaben speichern. Dies geschieht bei im Handelsregister eingetragenen Firmen durch Speicherung eines HR-Auszuges und bei den übrigen Firmen durch Kopieren des Personalausweises des wirtschaftlich Berechtigten gem. § 1 Abs. 6 GwG.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollten Bestimmungen der Individualvereinbarungen mit den Auftraggebern im Widerspruch zu diesem Geschäftsbedingungen stehen, so gelten insoweit die Individualvereinbarungen.